

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers Dr. Paolo Giulio Fortunato Parin,
auch Vertreter von Emma Cecilia Felicitas Weiss

betreffend das Konto des Otto W. Pollack

Geschäftsnummern: 219908/AH

Zugesprochener Betrag: 165'960.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Dr. Paolo Giulio Fortunato Parin (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Otto W. Pollack (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als seinen Vater, Otto Guglielmo Parin, geb. Otto Wilhelm Pollack, der am 3. März 1876 in Triest, Italien, geboren wurde und am 24. Juli 1912 in Budapest, Ungarn, Renee Jacqueline Baumgarten geheiratet hatte. Das Paar habe drei Kinder gehabt: den Ansprecher, seine Schwester Emma Weiss, die er in diesem Verfahren vertritt, und Otto Ferdinand Parin, der am 16. April 1919 in Polzela, Slowenien, geboren wurde. Der Ansprecher führte aus, sein Vater, der jüdisch gewesen sei, habe in Sempeter Savinjski Dolini, Jugoslawien, gewohnt, sei Bauer gewesen und sei 1941 mit seiner Familie nach Lugano-Cassarate in der Schweiz geflohen, wo er bis zu seinem Tod am 28. Mai 1971 gelebt habe. Der Ansprecher führte aus, seine Mutter sei am 1. April 1963 in Lugano gestorben und sein Bruder Otto Ferdinand sei 1993 in Pennsylvania, USA, gestorben.

Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher verschiedene Dokumente ein, einschliesslich Erbunterlagen seines Vaters, gemäss dem der Vater des Ansprechers sein Vermögen seinen drei Kindern zu gleichen Teilen vermachte. Der Ansprecher reichte zudem Familienaufzeichnungen von der Stadt Linescio im Tessin, Schweiz, ein, aus denen hervorgeht, dass der Vater des Ansprechers seinen Namen am 21. Januar 1930 von Pollack zu Parin änderte. Der Ansprecher legte zudem einen von seiner Schwester, Emma Weiss, an ihn gerichteten Brief vom 20. Februar 1974 vor. In diesem Brief erklärte Emma, sie habe gewisse Bankdokumente

erhalten, die auf die Existenz eines Bankkontos im Namen ihres Vaters bei der Bank in Zürich hinweisen. Die Schwester des Ansprechers gab zudem an, sie sei sehr wütend gewesen, als sie von der Existenz dieser Dokumente erfahren habe, da diese von der gleichen Bank waren, die ihnen zuvor nie Informationen gegeben hatte. In ihrem Brief fügte Emma Weiss hinzu, sie habe der Bank diese Dokumente vorgelegt, aber die Bank habe es abgelehnt, ihr Informationen zu liefern, bis sie die Erbdokumente von Otto Pollack bekommen habe. Die Ansprecherin fügte zudem hinzu, sie glaube, dass ihr Vater bei der Bank mehrere Konten und ein Schliessfach mit Goldbarren besessen habe.

In einem Telefongespräch mit dem CRT am 4. November 2002 erklärte der Ansprecher, er könne sich nicht an viel erinnern bezüglich des Vermögens seiner Familie, ausser dass sie in Triest mehrere Häuser besessen hätten und sein Vater Wertschriften im Wert von ungefähr 20'000.00 Schweizer Franken besessen habe, das in einem Wertschriftendepot bei einer Schweizer Bank gewesen sei, die möglicherweise die Zürcher Niederlassung der Bank sein könnte. Der Ansprecher gab an, er wisse nicht, was mit dem Konto geschehen sei, aber er wisse, dass es von seinem Vater als Garantie zur Zurückzahlung von Bankschulden, die er zur Zahlung von Familienauslagen zwischen 1941 und 1946 aufgenommen hatte, gebraucht wurde. Der Ansprecher fügte hinzu, sein Vater habe während mehrerer Jahren als Flüchtling in der Schweiz gelebt, und dass er und seine Schwester erst 1974, nach dem Tod ihres Vaters, erfahren hatten, dass ihr Vater möglicherweise mehrere Bankkonten besass, nachdem sie von der Bank jahrelang keine Informationen erhalten haben. Der Ansprecher führte aus, er und seine Schwester hätten das sich auf dem Konto befindliche Guthaben nicht gefordert, da die Bank ihnen glaubhaft gemacht hatte, dass das Konto wertlos sei. Der Ansprecher gab an, er sei am 20. September 1916 in Polzela, Slowenien, geboren worden. Der Ansprecher vertritt in diesem Verfahren seine Schwester, Emma Cecilia Felicitas Weiss, geb. Parin, die am 13. August 1913 in Polzela geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Vollmacht datiert vom 17. Juni 1929, die vom Kontoinhaber und der Bevollmächtigten unterschrieben ist, und Auszügen aus der Datenbank der Bank. Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass der Kontoinhaber Otto W. Pollack und die Bevollmächtigte Renée Pollack war, die Ehefrau des Kontoinhabers, beide wohnhaft in Sv. Peter v. Savinjski Dolini, Schloss Neukloster, Jugoslawien. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot¹ und ein Sparkonto/Sparheft besass, die an einem unbekanntem Datum eröffnet wurden. Aus den Bankunterlagen ist weder ersichtlich, wann die vorliegenden Konten geschlossen wurden oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert dieser Konten auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten diese Konten nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass sie geschlossen wurden. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise darüber vor, dass der Kontoinhaber, die Bevollmächtigte oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

¹ Die Bankunterlagen enthalten eine Vollmacht, die sich auf ein „Titeldepot“, das ein Wertschriftendepot ist, bezieht. Solche Formulare wurden zu jener Zeit von den Banken verwendet, auch wenn es sich beim Konto nicht um ein Wertschriftendepot handelte. Das CRT stellt fest, dass es plausibel ist, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot besass.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber und die Bevollmächtigte plausibel identifiziert. Die Namen seiner Eltern stimmen mit den veröffentlichten Namen des Kontoinhabers und der Bevollmächtigten überein. Der Ansprecher identifizierte den Wohnort und Wohnsitzland seiner Eltern, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Zudem reichte der Ansprecher einen Brief datiert vom 20. Februar 1974 ein, in dem seine Schwester die Bank und die Zweigstelle, bei der das Konto war, identifizierte, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über die Konten übereinstimmt. Die Schwester des Ansprechers identifizierte zudem die Beziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bevollmächtigten, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber und die Bevollmächtigte übereinstimmt. Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher überdies ein Dokument ein, aus dem die Namensänderung seines Vaters von Pollack zu Parin ersichtlich ist.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher führte aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und 1941 von Jugoslawien in die Schweiz geflüchtet.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber und der Bevollmächtigten verwandt ist. Er reichte verschiedene Dokumente ein, aus denen hervorgeht, dass sie seine Eltern waren. Es liegen keine Informationen vor, die belegen, dass der Kontoinhaber noch weitere überlebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Das CRT stellt fest, dass die Familie des Ansprechers von 1941 an in der Schweiz gelebt und zum Konto Zutritt gehabt hatte. Der Ansprecher reichte jedoch einen Brief datiert vom 20. Februar 1974 ein, aus dem die Versuche der Familie des Ansprechers, die Konten seines Vaters ausbezahlt zu erhalten, und die gescheitert sind, weil die Bank sich geweigert hatte, Informationen über das Konto preiszugeben, ersichtlich sind. Der Ansprecher gab an, die Konten seien zu jenem Zeitpunkt als verloren betrachtet worden. Diese Tatsachen stimmen mit den Annahmen (e), (h) und (j), die unter Anhang A² aufgeführt sind, überein. Demgemäss stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch der Bevollmächtigten oder ihren seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der

² Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org

Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Vater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch die Bevollmächtigte oder ihre Erben das Kontoguthaben des vorliegenden Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Das CRT stellt fest, sich auf dem Konto Wertpapiere im Wert von 20'000.00 Schweizer Franken befanden, die als Garantie zur Zurückbezahlung von Bankschulden für Familienauslagen zwischen 1941 und 1946 gebraucht wurden. Da es keine Dokumente gibt, die darauf hinweisen, dass die Schuld zurückbezahlt wurde oder die Garantie benutzt wurde, stellt das CRT fest, dass der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist. Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken und der Durchschnittswert eines Sparkontos/Sparhefts 830.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieser Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 165'960.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Der Ansprecher vertritt in diesem Verfahren seine Schwester, Emma Cecilia Felicitas Weiss. Gemäss den in Artikel 29 der Verfahrensregeln festgesetzten Verteilungsregeln sind die Nachkommen des Kontoinhabers, die einen Anspruch eingereicht haben, zu gleichen Teilen am Konto berechtigt. Folglich sind der Ansprecher und Emma Cecilia Felicitas Weiss je an der Hälfte am Konto ihres Vaters berechtigt.

Abschlagszahlung

Im vorliegenden Fall sind der Ansprecher und die von ihm vertretene Person 75 Jahre alt oder älter und erhalten daher 100% der ihnen zugesprochenen Anteile des auszahlenden Betrags.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]
APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. *auch*

Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).